



NIEDERSCHRIFT

aufgenommen bei der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Hopfgarten
am Montag, den 11. April 2016 im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes.

Anwesend: Bgm. Paul Sieberer als Vorsitzender sowie die Gemeinderäte
1. Bgm.-Stv. Ing. Michael WurZRainer, 2. Bgm.-Stv. Mag. (FH) Josef
Ehrlenbach, Reinhard Embacher, Magdalena Unterberger, Johann
Schellhorn, Franziska Reiter (als Ersatz für Mag. Stefan Erharter),
Peter Rabl, Josef Fuchs „Fleckl“, Josef Fuchs „Platzern“, Ing. Anton
Pletzer, Bernhard Huber (ab 19.10 Uhr), Martin Hölzl, Kaspar
Astner, Guido Leitner, Otto Lenk und Mag. Andreas Höck.
Zu Punkt 2. ist auch Finanzverwalter Michael Egger, zu Punkt 3.
außerdem Bauamtsleiter DI Alois Laiminger anwesend.

Entschuldigt: Mag. Stefan Erharter

SchriFFtführerin: Mag. Nicole Margreiter

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 21.15 Uhr

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden und stellt die
Beschlussfähigkeit fest. Nachdem zur festgesetzten Tagesordnung keine Anträge
eingebracht werden, wird die heute anwesende Ersatzgemeinderätin Franziska
Reiter formell angelobt.

Dann geht der Vorsitzende auf folgende

Tagesordnung

über:

1. *Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 14.03.2016*
2. *Genehmigung der Jahresrechnung 2015*
3. *Änderung des Flächenwidmungsplans gem. Antrag ROA*

4. *Geschäftsverteilung des Gemeinderates – Übertragung von Aufgaben an Gemeindevorstand und Ausschüsse*
5. *Festsetzung der Anzahl der Ausschussmitglieder sowie Wahl bzw. Namhaftmachung der Ausschussmitglieder und vertretungsbefugter Organe*
6. *Bestimmung, ob die Mitglieder der Ausschüsse im Fall ihrer Verhinderung durch Ersatzmitglieder zu vertreten sind sowie gegebenenfalls Namhaftmachung bzw. Wahl der Ersatzmitglieder*
7. *Bezüge bzw. Aufwandsentschädigungen für Gemeindevorstand*
8. *Sonstiges und Berichte*
9. *Anträge, Anfragen und Allfälliges*

Beratungsergebnisse:

Zu Punkt 1.:

Das Protokoll über die konstituierende Sitzung des neuen Gemeinderates vom 14.03.2016 ist allen Mandataren übermittelt worden, es wird ohne Einwendung zustimmend zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Zu Punkt 2.:

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt der Bürgermeister den Finanzverwalter Michael Egger, informiert über die gem. den Bestimmungen der TGO 2001 zeitgerechte Erstellung der Jahresrechnung, die öffentliche Auflage des Entwurfs der Jahresrechnung vom 22.2.2016 für 2 Wochen, die Prüfung durch den Überprüfungsausschuss am 18.2.2016 und die Beratung im Gemeindevorstand vom 23.2.2016. Er erläutert die im Rechnungsabschluss ausgewiesenen und begründeten Abweichungen über € 30.000,- gegenüber dem Voranschlag bei den Ausgaben (insb. Mehrausgaben für KAT-Schäden, Barrierefreiheit NMS, Minderausgaben SOG, nicht ausgeführte, aber veranschlagte Vorhaben, Minderausgaben Personal AWH, Mehrausgaben f. Personalleasing AWH, Sanierung Jugendtreff, Holzschlägerung durch Dritte, Aufstockung Investitionsrücklage) und Einnahmen (insb. Mehreinnahmen Pflegegebühren, Grundverkäufe, Förderungen Kirche Hörbrunn und Jugendtreff, Mindereinnahmen SOG-Förderungen, Nutzholzerlöse, höhere Kommunalsteuer und Abgabenertragsanteile, Kat-Mittel, Gewinnentnahmen und höherem Rechnungsergebnis des Vorjahres) der jeweiligen Haushaltsstellen und geht dann auf den wie jedes Jahr vorbereiteten und jedem Mandatar im Vorfeld übermittelten Kurzbericht zur Jahresrechnung über (Beilage 1 zum Originalprotokoll).

Das Jahresergebnis im OH liegt bei rd. € 14,76 Mio. (VA 13,4 Mio.) an Einnahmen und rd. € 13,9 Mio. (VA 13,4 Mio.) an Ausgaben, somit sind die Einnahmen rd. 10 % und die Ausgaben bei rd. 4 % über den Ansätzen des Voranschlags. Der Haushaltsüberschuss beträgt rd. € 860.000,- (VA 2016 € 705.700,-).

Im außerordentlichen Haushalt sind die Einnahmen und Ausgaben mit rd. € 224.000,- ausgeglichen.

Der Sollabschluss per 31.12.2015 ergab ein Jahresergebnis von € 860.332,49, der Istabschluss (Kontostand) betrug € 618.302,32.

Die fortdauernden Einnahmen des Jahres 2015 (rd. € 12,6 Mio.) konnten gegenüber dem Vorjahr um 2,06 % erhöht werden, wobei von Bgm. Paul Sieberer insbesondere der Zuwachs bei der Kommunalsteuer um 3,17 % und bei den Abgabenertragsanteilen um 4,59 % hervorgehoben wird.

Die fortdauernden Ausgaben (rd. € 10,6 Mio.) stiegen dagegen um 4,54 % an, wobei der größte Anstieg bei den Gebrauchs- und Verbrauchsgütern (9,5 %) sowie beim sonstigen Verwaltungs- und Betriebsaufwand (14,71 %) verbucht wurde. In diesem Zusammenhang werden die beiden zuletzt genannten Positionen näher erläutert: Die größten Abweichungen gegenüber dem Vorjahr sind bei den Gebrauchs- und Verbrauchsgütern insbesondere auf Schneeräumung, Vergütung an andere Verwaltungszweige, Holzschlägerung durch Dritte, Aufräumarbeiten nach Katastrophenschäden, Personalleasing, Betreuungs- und Wartungsentgelt Kufgem, Aufforstung und Forstgüter sowie bei Straßenbauten zu verzeichnen. Die Mehrausgaben im Bereich Ge- und Verbrauchsgüter sind vor allem auf die erforderliche Anschaffung von Mülleimern und Müllsäcke sowie den Mehrkosten bei Lebensmittel, GWG und Reinigungsmittel zurückzuführen.

Das Bruttoergebnis der fortdauernden Gebarung liegt bei rd. 1,9 Mio., der Verschuldungsgrad beim Rechnungsergebnis 2015 bei 6,04 % und ist damit gegenüber dem Vorjahr neuerlich gesunken. Der Schuldenstand hat sich zum Jahresende 2015 auf rd. € 955.000,- Mio. reduziert, die Pro-Kopf-Verschuldung ist damit auf € 172,- gesunken. Dagegen haben sich die Rücklagenstände um ca. € 530.000,- auf knapp € 4,2 Mio. erhöht. Zinsen für Darlehen sind mit rd. € 5.500,-, die Leasingraten für Gemeindeamt und Sporthalle mit rd. € 189.000,- ausgewiesen.

Im Kurzbericht dargestellt ist auch eine Erhöhung des Personalstandes gegenüber dem Voranschlag von rd. 88 auf rd. 92 Dienstnehmer (Vollzeitäquivalente), welche auf die nunmehr verpflichtende Erfassung von Praktikanten, Zivildienern, udgl. zurückzuführen ist. Die Wertpapiere weisen einen Abgang gegenüber dem Vorjahr in Höhe von rd. € 3.000,- auf, und sind am Jahresende mit rd. € 210.400,- ausgewiesen. Die Zahl der Buchungsvorgänge im Jahr 2015 betrug 86.631.

Sodann bringt Bgm. Paul Sieberer das Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung 2015 durch den Überprüfungsausschuss zur Kenntnis. Betreffend die Wertpapiere teilt der Vorsitzende die Anregung des Überprüfungsausschusses, die Wertpapiere zu realisieren, mit. Anschließend gibt er die Empfehlung des Überprüfungsausschusses bekannt, das erfreuliche Ergebnis der Jahresrechnung in der vorliegenden Form zu genehmigen und damit den Bürgermeister und die Finanzverwaltung zu entlasten. Die Ausführungen des Vorsitzenden werden im Wesentlichen vom Mitglied des Überprüfungsausschusses GR Martin Hölzl bestätigt.

Es ergeben sich zu den Ausführungen des Vorsitzenden noch Fragen betreffend Gebrauchsabgabe, der Gewinnentnahme der Gemeinde, der Forsterlöse bzw. der Gewinnentnahmen Forst sowie der Bezüge der Organe, welche vom Bürgermeister und Finanzverwalter beantwortet werden.

Der Bürgermeister berichtet noch vom einstimmigen Antrag des Gemeindevorstands auf Genehmigung der Jahresrechnung 2015, übergibt den Vorsitz an den Bürgermeister-Stellvertreter Ing. Michael WurZRainer und verlässt das Sitzungszimmer.

Ing. WurZRainer stellt nochmals die Frage, ob eine erläuternde Beratung vor der Beschlussfassung gewünscht wird, was nicht der Fall ist.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Genehmigung der Jahresrechnung 2015 und damit die Entlastung des Bürgermeisters als Rechnungsleger.

Nach Rückkehr des Bürgermeisters gibt der Bürgermeister-Stellvertreter den Vorsitz an diesen zurück. Bgm. Paul Sieberer dankt für die Genehmigung und Entlastung und gibt auch den Dank an die Verwaltung, besonders an den Finanzverwalter, weiter.

Zu Punkt 3.:

a) Herr Josef Schroll, „Hinting“, beantragt die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 500, KG 82002 Hopfgarten-Land, von teilweise Freiland und teilweise Sonderfläche Gästehaus mit insgesamt 20 Gästebetten nach § 43 Abs. 1 TROG 2006 in Sonderfläche Gästehaus mit maximal 25 Gästebetten SGä25B gemäß § 43 Abs. 1 TROG 2011 (Erweiterung der bestehenden Widmung auf ein Flächenmaß von 589 m²). Für die Widmungsfläche wurde vermessungstechnisch bereits eine Grundparzelle ausgeschieden, welche die Bezeichnung Gst.-Nr. 500/2 erhält. Die Erschließung ist gesichert (Wasserversorgung und Schmutzwasserableitung erfolgt über das Kanalnetz der KBH; die Niederschlagwässer werden auf dem eigenen Grundstück zur Versickerung gebracht; das Zufahrtsrecht über Gp. 6519 ist geregelt).

Dem Antrag liegt die Planausfertigung Nr. 406-2016-00002 vom 27.03.2016 zu Grunde. Vom Raumordnungsausschuss sowie von den Vertretern der Aufsichtsbehörde wird die geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes befürwortet.

Zur Sache ergeben sich keine Fragen, der Gemeinderat ist mit der Beschlussfassung über Auflage des Widmungsentwurfs und gleichzeitig der Umwidmung einverstanden, wenn während der Kundmachungsfrist dagegen keine Stellungnahmen abgegeben werden.

- b) Herr Erich Riedmann, „Miggl“, beantragt die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gpn. 5271 und 5274/1, KG Hopfgarten-Land, von Freiland in Wohngebiet gemäß § 38 Abs. 1 TROG 2011 zur Errichtung eines Eigenheimes durch seinen Neffen Andreas Brix auf einer neu zu bildenden Parzelle im Ausmaß von 555 m². Die Widmungsfläche ist vermessungstechnisch bereits geteilt, das neue Grundstück erhält die Bezeichnung Gst.-Nr. 5274/5. Die Erschließung ist gesichert (Wasserversorgung und Schmutzwasserableitung erfolgt über das Kanalnetz der KBH; allfällige Hebeanlage ist auf eigene Kosten zu errichten, die Niederschlagwässer werden auf dem eigenen Grundstück zur Versickerung gebracht; ein Nachweis einer schadlosen Versickerungsmöglichkeit ist im Zuge des Bauverfahrens zu erbringen; das Zufahrtsrecht über Gpn. 5271, 5274 und 5275 ist im Zuge der Grundstücksübertragung privatrechtlich zu regeln). Dem Antrag liegt die Planausfertigung Nr. 406-2016-00003 vom 4.4.2016 zu Grunde.

Der Bürgermeister verweist noch auf die Freihaltung einer Zufahrtsfläche der Anbindung des Zufahrtsweges an den bestehenden Weg auf GSt-Nr. 5268/1 für eine Rundumfahrt für Müllfahrzeuge, Schneeräumung, Einsatzfahrzeug, etc.

Sodann bringt Bgm. Paul Sieberer dem Gemeinderat die positive Stellungnahme der Kommunalbetriebe Hopfgarten GmbH (Starkstromleitung) sowie die Zustimmung des Raumordnungsausschusses und der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis.

Im Gemeinderat ergeben sich keine Fragen, man ist ohne Einwand mit der Beschlussfassung über Auflage des Widmungsentwurfs und gleichzeitig der Umwidmung einverstanden, wenn während der Kundmachungsfrist dagegen keine Stellungnahmen abgegeben werden.

- c) Herr Johann Bucher beantragt die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Gp. 2833, KG Hopfgarten-Land, von teilweise Freiland und teilweise „bestehender örtlicher Verkehrsweg“ gemäß § 53 Abs. 3 TROG 2011 in Wohngebiet gemäß § 38 Abs. 1 TROG 2011 (Erweiterung der bestehenden Widmung) sowie eine geringfügige Widmungskorrektur (Rückwidmung von „bestehender örtlicher Verkehrsweg“ in Freiland) zur Schaffung einer einheitlichen Widmung und somit der rechtlichen Grundlagen für die Errichtung eines Anbaues für zwei Garagen an der Nordwestseite seines bestehenden Wohnhauses. Die Widmungsfläche wurde vermessungstechnisch bereits geteilt, das neue Grundstück erhält die Bezeichnung GSt.-Nr. 2833/2.

Die Erschließung ist vom Bestand her gesichert (private Wasserversorgung, wobei durch den Anbau kein Mehrverbrauch gegeben ist, es fallen keine zusätzlichen Schmutzwässer an, die zusätzlichen Niederschlagwässer werden auf dem eigenen Grundstück zur Versickerung gebracht; ein Nachweis einer schadlosen Versickerungsmöglichkeit ist im Zuge des Bauverfahrens zu erbringen; Zufahrtsrecht über Gpn. 2818/1, 2838 und 2833). Dem Antrag liegt die Planausfertigung Nr. 406-2016-00004 vom 04.04.2016 samt Erläuterungsbericht zu Grunde.

Der Raumordnungsausschuss und die Aufsichtsbehörde befürworten die Umwidmung. Im Gemeinderat ergibt sich eine Frage betreffend der auf den

Grundstücken lastenden Geh- und Fahrrechte, welche von Bgm. Paul Sieberer beantwortet wird. Auch in diesem Fall ist man im Gemeinderat mit der Beschlussfassung über Auflage des Entwurfs mit gleichzeitiger Umwidmung einverstanden, wenn während der Kundmachungsfrist dagegen keine Stellungnahmen abgegeben werden.

- d) Herr Thomas Lindner, „Untergrub“, beantragt die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gpn. 4324, 4326 und .521/1, KG Hopfgarten-Land, von Freiland in Sonderfläche „Hofstelle“ gemäß § 44 TROG 2011 mit Objekten auf nicht zusammenhängenden Grundflächen gemäß § 44 Abs. 9 TROG 2011 SLH-8a „Hofstelle“ und SLH-8b „Alte Hofstelle“ und einer max. zulässigen Gesamtwohnnutzfläche von 380 m². Neben der derzeitigen Hofstelle besteht am Hof „Untergrub“ noch die alte Hofstelle. Die Viehhaltung findet seit 1984 in der neuen Hofstelle statt und der jetzige Eigentümer Thomas Linder ist mit seinen Eltern und seiner Lebensgefährtin in dieser Kleinwohnung das ganze Jahr wohnhaft. Die Widmung dient der Schaffung der rechtlichen Grundlage zum Bau einer Betriebsleiterwohnung in einem eigenen Wohntrakt, welcher mittels Garagentrakt mit dem derzeitigen Stallgebäude verbunden werden soll. Eine Änderung des ROK ist nicht erforderlich.

Die Erschließung ist gesichert (private Wasserversorgungsanlage, Errichtung einer biologischen Kläranlage für Schmutzwasserentsorgung, die Niederschlagwässer werden auf dem eigenen Grundstück zur Versickerung gebracht, die Zufahrt ist vom Bestand her gegeben). Dem Antrag liegt die Planausfertigung Nr. 406-2016-00005 vom 07.04.2016 samt Erläuterungsbericht zu Grunde. Ein Teilungsvorschlag der Geometer Schartner.Zopp Ziviltechniker-GmbH aus Salzburg liegt vor.

Die erforderlichen behördlichen Genehmigungen (gutachterliche Stellungnahme der Abteilung Agrarwirtschaft des Amtes der Landesregierung und Stellungnahme des Bundesdenkmalamtes) liegen ebenso vor wie die Zustimmung der Miteigentümer der Gemeinschaftsquelle für das geplante Vorhaben sowie die Zustimmung des Raumordnungsausschusses und der Aufsichtsbehörde. Im Gemeinderat ergibt sich eine Frage betreffend der zu errichtenden Kläranlage, welche beantwortet wird. Sodann erläutert GR Josef Fuchs „Fleckl“ nochmals die Familienverhältnisse bzw. die schwierige Wohnsituation am Hof.

Auch in diesem Fall wird vom Gemeinderat ohne Diskussion einer Beschlussfassung über Auflage des Entwurfs mit gleichzeitiger Umwidmung zugestimmt, wenn während der Kundmachungsfrist dagegen keine Stellungnahmen abgegeben werden.

- e) Herr Paul Nissl beantragt die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gpn. 3226/4 und 3185/2, KG Hopfgarten-Land, von Freiland in gemischtes Wohngebiet gemäß § 38 Abs. 2 TROG im Ausmaß von 1.566 m² als Grundlage für eine Wohnhauserweiterung zur Deckung des Wohnbedarfes seiner Töchter Cornelia und Tanja Nissl. Vom Bürgermeister werden die Voraussetzungen für

eine Baulandsausweisung zur Nachverdichtung im Bereich des Hofes „Palfner“ erläutert (ausreichende Erschließung, keine zusätzlichen Hauptgebäude, ausschließlich lokaler Bedarf).

Die Erschließung ist gesichert (Eigenwasserquelle Palfnersiedlung - eine Zustimmung der Miteigentümer liegt vor; die Schmutzwasserableitung erfolgt über das Kanalnetz der KBH; die Niederschlagwässer werden auf dem eigenen Grundstück zur Versickerung gebracht; ein Nachweis einer schadlosen Versickerungsmöglichkeit ist im Zuge des Bauverfahrens zu erbringen; Zufahrtsrecht über öffentliches Gut GSt.-Nr. 6104/6).

Eine zustimmende Stellungnahme der Bezirksforstinspektion Kitzbühel liegt ebenso vor wie die Zustimmung des Raumordnungsausschusses und der Kommission.

Dem Antrag liegt die Planausfertigung Nr. 406-2016-00006 vom 07.04.2016 zu Grunde.

Im Gemeinderat ergibt sich eine nochmalige Nachfrage betreffend der bisherigen Widmung, welche vom Vorsitzenden beantwortet wird.

Der Gemeinderat ist mit der Beschlussfassung über Auflage des Widmungsentwurfs und gleichzeitig der Umwidmung einverstanden, wenn während der Kundmachungsfrist dagegen keine Stellungnahmen abgegeben werden.

Auf Antrag des ROA beschließt der Gemeinderat gem. § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 TROG 2011, die zu den obgenannten Punkten a) bis e) vorliegenden Entwürfe über die Änderung des Flächenwidmungsplans durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Gleichzeitig wird der Beschluss über die den Entwürfen entsprechenden Änderungen gefasst, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Über die vorgenannten Anträge wird vom Gemeinderat in schriftlicher Abstimmung beschlossen, als Stimmzähler werden die GRe Josef Fuchs „Platzern“ und Otto Lenk bestimmt, das Ergebnis lautet:

Zu den Punkten a), c), d) und e): 17 ja-Stimmen (einstimmige Zustimmung);

Zu Punkt b): 16 ja-Stimmen, 1 nein-Stimme.

Zu Punkt 4.:

Der Bürgermeister hat mit allen im Gemeinderat vertretenen Listen vorbereitende Gespräche geführt und betont, dass er um einen breiten Konsens über die Geschäftsverteilung des neuen Gemeinderates bemüht gewesen sei. Der Aufgabenbereich und die Ermächtigung für den Gemeindevorstand sei ident mit der Regelung in der letzten GR-Periode, angehoben wurde lediglich der Höchstbetrag für Entscheidungen des Gemeindevorstands auf max. € 120.000,-, wobei den Mandataren die 5 %-Regelung der Einnahmen des ordentlichen Haushalts für

Entscheidungen des Bürgermeisters nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung erklärt werden. Auch betont der Vorsitzende, dass er bereits bisher stets bemüht war, wesentliche Entscheidungen im GV als Kollegialorgan zu beraten und daher kaum von seinen gesetzlich eingeräumten Möglichkeiten der freien Entscheidung Gebrauch gemacht habe.

Der ausgearbeitete Vorschlag über die Geschäftsverteilung wurde den Mandataren bereits mit der Tagesordnung übermittelt und wird nochmals vom Bürgermeister im Detail zur Kenntnis gebracht: Er lautet wie folgt:

Aufgrund der Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, i.d.g.F., sowie des § 108 Abs. 1 des Tiroler Gemeindebeamtengesetzes 1970, LGBl. Nr. 9/1970, i.d.g.F., beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Hopfgarten in seiner Sitzung am 11. April 2016 wie folgt:

Übertragung von Entscheidungen an den Gemeindevorstand:

Der Gemeinderat überträgt dem Gemeindevorstand aus Gründen der Arbeitsvereinfachung oder der Raschheit gemäß § 30 Abs. 2 TGO die Beschlussfassung in den nachfolgend genannten Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, soweit diese nicht nach der Tiroler Gemeindeordnung 2001 oder nach anderen Gesetzen einer Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen oder nicht durch Gesetz ausdrücklich dem Gemeinderat selbst zur Beschlussfassung zugewiesen sind.

Dies sind insbesondere Entscheidungen über:

- 1. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften,*
- 2. die Verwirklichung und Finanzierung außerordentlicher Vorhaben,*
- 3. die Gewährung von verlorenen Zuschüssen und die Bewilligung, außer- und überplanmäßige Ausgaben zu leisten,*
- 4. die Abgabe und Annahme von sonstigen Erklärungen und den Abschluss von sonstigen Vereinbarungen, insbesondere den Erwerb und die Veräußerung beweglicher Sachen und die Vergabe von Leistungen, wenn der Wert dieser Rechtsgeschäfte in der Gesamtabrechnung oder bei regelmäßig wiederkehrenden Vergaben 5 v. H. der Einnahmen des ordentlichen Haushaltes übersteigt, bis zu höchstens € 120.000,-,*
- 5. die Begründung oder Beendigung von Dienst-, Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen, deren Dauer sechs Monate übersteigt, und dienstbehördliche Maßnahmen nach Maßgabe des Gemeindebeamtengesetzes.*

Im Übrigen kommt dem Gemeindevorstand die Vorberatung und Antragstellung in allen der Beschlussfassung durch den Gemeinderat unterliegenden Angelegenheiten, soweit hierfür nicht Ausschüsse für einzelne Bereiche der Verwaltung eingerichtet sind, zu.

Übertragung von Aufgaben an die vorberatenden Ausschüsse

- 1) *Der Gemeinderat setzt bis auf weiteres zur Vorberatung und Antragstellung in den dem Gemeinderat oder dem Gemeindevorstand zur Beschlussfassung vorbehaltenen bzw. zugewiesenen Angelegenheiten folgende, im Anhang angeführten besonderen Ausschüsse nach § 24 TGO 2001 ein.*
- 2) *Die Zahl der Mitglieder der vorberatenden Ausschüsse bestimmt der Gemeinderat anlässlich ihrer Wahl.*
- 3) *Die Verwaltung hat die Angelegenheiten, die in den Aufgabenkreis der vorberatenden Ausschüsse fallen, diesen zur Vorberatung und Antragstellung an den Gemeinderat bzw. Gemeindevorstand zuzuweisen. Nur in dringenden Fällen darf die Vorberatung und Antragstellung durch die Ausschüsse übergangen werden.*
- 4) *Die Bestellung und der Aufgabenkreis des Überprüfungsausschusses und sonstiger gesetzlich eingerichteter Sonderausschüsse richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Sofern die Zahl der Mitglieder nicht vorgeschrieben ist, wird diese vom Gemeinderat anlässlich der Wahl der Mitglieder festgesetzt.*

Folgende Ausschüsse werden eingerichtet:

1. **Ausschuss für räumliche Entwicklung:**
 - a) *Raumordnungsangelegenheiten*
 - b) *Bauangelegenheiten*
 - c) *Örtliche Bauvorschriften*
 - d) *Stadtkern- und Ortsbildschutzgesetz*
 - e) *Denkmalpflege*
2. **Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt:**
 - a) *Land- und Forstwirtschaftsangelegenheiten*
 - b) *Jagdwesen*
 - c) *Landschafts-, Natur- und Umweltschutz*
 - d) *Abfallwirtschaft*
 - e) *Rad- und Wanderwege*
3. **Ausschuss für Infrastruktur und Ortsentwicklung:**
 - a) *Wirtschaftliche Entwicklung – Betriebsansiedlungen*
 - b) *Verkehrsangelegenheiten - Infrastruktur*
 - c) *Öffentlicher Verkehr – Bahn und Bus*
 - f) *Klimaschutz - Energie*
 - d) *Breitband - Informationstechnologien*

4. Ausschuss für Kultur- und Öffentlichkeitsarbeit:
 - a) Kultureinrichtungen
 - b) Vereinswesen
 - c) Veranstaltungswesen
 - d) Öffentlichkeitsarbeit
 - e) Chronikwesen

5. Ausschuss für Bildung und Sport:
 - a) Angelegenheiten der Pflichtschulen
 - b) Erwachsenenbildung
 - c) Musikschulwesen im eigenen Wirkungsbereich
 - d) Sport- und Vereinswesen
 - e) Sportlerehrungen

6. Ausschuss für Familie und Soziales:
 - a) Angelegenheiten der Familie
 - b) Vorschulische Kinderausbildung - Kindergarten
 - c) Kinderbetreuung - Kinderkrippen
 - d) Jugendtreff
 - e) Integration
 - f) Seniorenangelegenheiten

7. Überprüfungsausschuss:
Aufgabenbereich gem. TGO 2001

Inkrafttreten:

Die Geschäftsverteilung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Geschäftsverteilung außer Kraft.

Die Übertragung der angeführten Angelegenheiten bzw. Entscheidungen wird gem. § 60 Abs. 1 TGO durch öffentlichen Anschlag kundgemacht.

Der Listenführer der Grünen Mag. Andreas Höck spricht sich gegen eine derart weite Kompetenzübertragung an den Gemeindevorstand aus, insbesondere gegen die Höhe der Wertgrenze von € 120.000,--. Zur Begründung verweist Mag. Höck auf die Regelungen anderer vergleichbarer Gemeinden, welche die Wertgrenze wesentlich niedriger gezogen hätten.

Nach einer kurzen sachlichen Diskussion beschließt der Gemeinderat sodann einstimmig die Annahme der jedem Mandatar vorliegenden und vom Bürgermeister vorgetragenen Geschäftsverteilung betreffend die Übertragung von Aufgaben an die vorberatenden Ausschüsse.

Hinsichtlich der Übertragung von Entscheidungen an den Gemeindevorstand erfolgt die Genehmigung der Geschäftsverteilung mit 16 ja-Stimmen und 1 nein-Stimme (Mag. Andreas Höck).

Zu Punkt 5.:

Auch die Besetzung der Ausschüsse nach dem d'Hondtschen Verfahren wurde im Vorfeld vom Bürgermeister mit den Fraktionsführern beraten, wobei die Ausschüsse - wie auch der Vorstand - grundsätzlich aus 5 Ausschussmitgliedern sowie zusätzlich einem beratenden Mitglied (bei Bau- und Forstausschuss sowie Ausschuss für Familie und Soziales 2 beratenden Mitgliedern) bestehen soll, um eine breite Einbindung aller Listen zu gewährleisten. Er legt daher folgenden Vorschlag bzw. folgende Namhaftmachung vor:

Ausschuss für räumliche Entwicklung: (5 + 2)

Paul Sieberer, Hannes Laiminger, Josef Fuchs „Fleckl“, Ing. Anton Pletzer, Martin Hölzl, Peter Rabl (beratendes Mitglied), Otto Lenk (beratendes Mitglied)

Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt: (5 + 2)

Magdalena Unterberger, Johann Schellhorn, Peter Rabl, Erwin Obrietan, Kaspar Astner, Josef Fuchs „Platzern“ (beratendes Mitglied), Guido Leitner (beratendes Mitglied)

Ausschuss für Infrastruktur und Ortsentwicklung: (5 + 1)

Mag. (FH) Josef Ehrlenbach, Mag. Stefan Erharter, Ing. Michael WurZRainer, Bernhard Huber, Martin Hölzl, Mag. Andreas Höck (beratendes Mitglied)

Ausschuss für Kultur- und Öffentlichkeitsarbeit: (5 + 1)

Mag. (FH) Josef Ehrlenbach, Franziska Reiter, Josef Fuchs „Fleckl“, Ing. Anton Pletzer, Kaspar Astner, Guido Leitner (beratendes Mitglied)

Ausschuss für Bildung und Sport: (5 + 1)

Reinhard Embacher, Franziska Reiter, Andreas Ehammer, Erwin Obrietan, Bernhard Brix, Manfred Achrainer (beratendes Mitglied)

Ausschuss für Familie und Soziales: (5 + 2)

Michael Kirchmair, Otto Astl, Ing. Michael WurZRainer, Manuel Bichler, Christiane Hölzl, Otto Lenk (beratendes Mitglied), Mag. Andreas Höck (beratendes Mitglied)

Überprüfungsausschuss: (5 + 1)

Mag. Stefan Erharter, Johann Schellhorn, Josef Fuchs „Platzern“, Bernhard Huber, Kaspar Astner, Otto Lenk (beratendes Mitglied)

Der Gemeinderat stimmt der Zusammensetzung der Ausschüsse in dieser Form einstimmig zu.

Über Vorschlag des Bürgermeisters werden folgende Mandatäre in weitere Gremien bzw. als Gemeindevertreter für nachfolgende Angelegenheiten bestellt:

Gemeindevertreter im Beirat der Kommunalbetriebe GmbH und Ehreit GmbH:
Paul Sieberer, Reinhard Embacher, Ing. Michael Wurzrainer, Ing. Anton Pletzer,
Martin Hölzl

Gemeindevertreter im Beirat der Salvena GmbH:
Magdalena Unterberger, Peter Rabl, Bernhard Huber, Kaspar Astner, Otto Lenk

Gemeindevertreter im Aufsichtsrat der Bergbahngesellschaft:
Bgm. Paul Sieberer

Gemeindevertreter beim Tourismus-Ortsverband:
Bgm. Paul Sieberer

Gemeindevertreter beim TVB Wildschönau:
Ing. Anton Pletzer

Gemeindevertreter beim Sozial- und Gesundheitssprengel:
Magdalena Unterberger

Forsttagssatzungskommission:
Bgm. Paul Sieberer (per Gesetz),
StV des Bgm: Obmann des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt.

Gemeindeverband AWV Wörgl-Kirchbichl u.U.:
Bgm: Paul Sieberer (per Gesetz),
Vertretungsbefugter: Ing. Anton Pletzer

AWV Bezirk Kitzbühel:
Bgm: Paul Sieberer (per Gesetz),
Vertretungsbefugter: 1. Bgm-StV. Ing. Michael Wurzrainer

Auch diese Besetzungen werden im Gemeinderat einstimmig zustimmend zur Kenntnis genommen.

Zu diesem Tagesordnungspunkt teilt der Vorsitzende mit, dass im Anschluss an die Gemeinderatssitzung die Konstituierung der Ausschüsse und Wahl der Obleute stattfindet. Hierüber wird ein eigenes Ausschüsse-Protokoll verfasst.

Zu Punkt 6.:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dass die stimmberechtigten Mitglieder der Ausschüsse im Fall ihrer Verhinderung nicht durch Ersatzmitglieder zu vertreten sind. Auch diese Regelung habe sich bisher bewährt.

Im Gemeinderat wird dieser Regelung ohne Diskussion einstimmig zugestimmt.

Zu Punkt 7.:

Auch zu diesem Punkt erwähnt der Bürgermeister vorausgegangene Besprechungen, er bringt die während der letzten GR-Periode geltende Regelung zur Kenntnis und unterbreitet den einstimmigen Beschluss des Gemeindevorstandes, der sich grundsätzlich für die Fortführung der bisherigen Regelung unter Anpassung der Entschädigungssätze ausgesprochen hat.

Der gemäß § 2 des Tiroler Gemeinde-Bezügegesetz 1998 festgesetzte Ausgangsbetrag in Verbindung mit dem gemäß § 3 Abs. 1 des BezBegrBVG kundgemachten Anpassungsfaktor von 1,012 ergibt für 2016 einen erhöhten Ausgangsbetrag von € 9.124,10. Der Bezug der Bürgermeister-StV. richtet sich nach einem „einwohnerabhängigen“ Prozentsatz dieses Ausgangsbetrages (9,68% bis höchstens 24,20%).

Nach der bisherigen Regelung wurden dem 1. und 2. Vizebgm. 12 v.H. zuerkannt, wobei darin die Auslagenersatzsätze enthalten waren.

Alle Mitglieder des GR erhielten pauschal € 660,- je vollem Funktionsjahr (€ 55,- pro Monat) als Unkostenbeitrag, kein Sitzungsgeld für GR-Sitzungen und keine Indexanpassung.

GV-Mitglieder und Ausschussobleute (ausgen. Bgm. und 2 Vizebgm.) erhielten zusätzlich ein Sitzungsgeld von € 55,- je Sitzung, Ausschussmitglieder zusätzlich ein Sitzungsgeld von € 33,- je Sitzung.

Eine Entschädigung für GR-Ersatzleute war nicht vorgesehen, dafür war eine interne Fraktionsregelung zu treffen.

Vorschlag des GV für neue Regelung nach Vorberatungen:

- Die beiden Bürgermeister-Stellvertreter sollen mit Vertretungs- und Ausschussarbeiten in annähernd gleichem Umfang befasst werden und daher auch gleich hohe Entschädigungen (wie bisher) in Höhe von je 12 % der Bemessungsgrundlage erhalten.
- Bei den Aufwandsentschädigungen und dem pauschalen Unkostenbeitrag für die GR-Mitglieder sollte eine Anpassung der Entschädigungssätze nach 6 Jahren begründbar sein, daher sollten die bisherigen Sätze bei Sitzungsgeldern von € 55,- auf € 65,- und von € 33,- auf € 40,- je Sitzung und der pauschale Unkostenbeitrag von € 660,- auf € 720,- bzw. € 60,- pro Monat (wieder ohne Indexanpassung) beschlossen werden.
- Ersatzleute sollten für besuchte Sitzungen eine Aufwandsentschädigung von € 40,-/Sitzung erhalten.

In einer kurzen Diskussion wird betont, dass es in Nachbargemeinden ganz unterschiedliche Regelungen gebe, wobei vom Bürgermeister betont wird, dass jedem Mandatar eine kleine Entschädigung für den Aufwand jedenfalls zustehen sollte.

Der Gemeinderat stimmt dem obengenannten Vorschlag des Vorstandes mit 16 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme (Guido Leitner) zu.

Zu Punkt 8.:

Der Bürgermeister berichtet dem Gemeinderat von

- a) der einvernehmlichen Beendigung des Dienstverhältnisses mit der Pflegedienstleitung unseres Seniorenheimes Frau Johann Stöckl per 30.06.2016.
- b) von der beabsichtigten weiteren Vorgehensweise in puncto Gefahrenzonenplan: Als nächstes soll eine Informationsveranstaltung im Gemeinderat erfolgen, wo das gesamte Projekt von fachkundigen Personen vorgestellt und erläutert werden soll. Zur Information der Bürger soll eine Einschaltung im Hopfgartner Blattl (mit Auszug aus dem Gefahrenzonenplan samt Berichterstattung) sowie auf der Gemeindehomepage erfolgen. Im Zuge dieser Information soll den Bürgern bzw. den Betroffenen die Möglichkeit einer individuellen Beratung und Besprechung an einem Sprechtag nach Terminvereinbarung angeboten werden.
- c) dem Beschluss des Gemeindevorstandes betreffend Blauzungenkrankheit in der Sitzung am 30.03.2016, die Kosten der Grundimmunisierung (€ 44,-- + € 2,--/Stück bzw. den Tarif für eine ½ Stunde von € 60,--), im Hinblick auf den Tiergesundheitsstatus sowie der Bedeutung des Exports, zu übernehmen.
- d) dem Entwurf der Änderung des G-VBG 2012 betreffend Vorrückungsstichtag aufgrund der Auswirkungen des Urteils des Europäischen Gerichtshofes vom 11.11.2014. Bis zum 31.12.2011 wurden Zeiten vor der Vollendung des 18. Lebensjahres nicht berücksichtigt. Aufgrund des Verbotes der Altersdiskriminierung wurden ab 1.1.2012 durch die Berücksichtigung vor Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegter (fiktiver) Schulzeiten und Zeiten der Berufserfahrung 3 Jahre an Vordienstzeiten angerechnet. Gleichzeitig wurde der Vorrückungszeitraum der ersten Vorrückung von zwei auf fünf Jahre ausgedehnt. Diese Ausdehnung des Zeitraumes für die erste Vorrückung wurde in dem cit. Urteil als unionsrechtswidrig erkannt. Bei der „Reparatur des sog. Vorrückungsstichtages“ im Sinne des Urteils des EuGH geht es also um 1,5 Biennien Nachzahlung in allen Einrichtungen in denen MitarbeiterInnen nach dem G-VBG (ausgenommen Sonderverträge) angestellt sind. Die Kosten für die Gemeinden und Gemeindeverbände lassen für Tirol

eine finanzielle Mehrbelastung von rd. € 15 Mio. (für Gemeinden € 5 Mio.) erwarten. Pro Mitarbeiter wird mit Mehrkosten/Jahr von € 1.000,-- zu rechnen sein. In diesem Zusammenhang bringt der Bürgermeister den Mandataren noch ein Berechnungsbeispiel anhand des BKH St. Johann sowie die diesbezüglichen Verhandlungen mit dem Land hinsichtlich einer Kostenübernahme von 50% für die Nachzahlung zur Kenntnis.

- e) der absehbaren Einigung bei den Ärztegehältern, wobei keine neue gesetzliche Regelung, sondern eine Angleichung kommen soll. Die voraussichtlichen Mehrkosten für das BKH St. Johann betragen € 1,1 Mio., wobei das Land 50 % der Kosten für die Jahre 2017/18/19 übernimmt.
- f) gelungenen Veranstaltungen - 50 Jahre Ländliche Reitergruppe und Frühjahrskonzert.
- g) der Erweiterung des medizinischen Angebotes in Hopfgarten – ab Juni 2016 wird Dr. Stefan Bucholz, Gynäkologe, in den neuen Räumlichkeiten von Dr. Hannes Müller ordinieren. In diesem Zusammenhang spricht Bgm. Paul Sieberer auch seinen Dank an Dr. Hannes Müller für sein Bemühen aus.

GR Martin Hölzl teilt als Obmann des Sportausschusses in der vergangenen Periode noch mit, dass die Vorarbeit für die Sportlerehrung bereits getan sei und er jederzeit für Fragen zur Verfügung stehe bzw. auch gerne an der nächsten Sitzung teilnehme.

Zu Punkt 9.:

Der Bürgermeister bringt dem GR die schriftliche Anfrage von GR Guido Leitner betreffend die weitere Aufnahme von Asylwerbern in Hopfgarten zur Kenntnis und teilt mit, dass seitens des Landes die Aufnahme von ca. 85 Personen geplant sei. Ein genauer Standort sei jedoch nicht bekannt.

GR Mag. Höck erkundigt sich über die derzeitige Regelung beim Sportplatz, wobei ihm die Zugangsmöglichkeiten während des Schulbetriebes von Montag bis Freitag von 7 – 16 Uhr sowie ab 16 Uhr im Zuge der Benützung von Vereinen mitgeteilt werden.

Abschließend ersucht GR Josef Fuchs „Fleckl“ noch um Unterstützung der Gemeinde bei Sanierungen der Penningbergstraße sowie beim Grafenweg. Vom Bürgermeister wird erläutert, dass es sich dabei um Landesstraßen handelt und somit die Zuständigkeit der Gemeinde nicht gegeben ist; das diesbezügliche Bemühen von GR Fuchs wird jedoch sehr geschätzt.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen dankt der Vorsitzende für die Zusammenarbeit und schließt die Sitzung.

Fertigung gem. § 46 Abs. 4 TGO 2001:

.....
(Bürgermeister)

.....
(Vorstandsmitglied)

.....
(Vorstandsmitglied)

.....
(Schriftführerin)